

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Worpswede

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 703), hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung am 26.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Gemeinde Worpswede Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Eine zum Zwecke der Unterbringung obdachloser Personen angemietete Wohnung ist ebenfalls eine öffentliche Einrichtung im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der oder die eingewiesene Obdachlose.
- (2) Sind mehrere Personen eines Familienverbandes als Obdachlose eingewiesen, ist der Haushaltsvorstand gebührenpflichtig. Die Angehörigen einer Haushaltsgemeinschaft haften für die Erfüllung der Gebührenpflicht als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund einer Ordnungsverfügung nutzen kann. Sie endet am Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde Worpswede.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist am dritten Tag nach dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im voraus an die Gemeindekasse Worpswede zu entrichten.

§ 3 Bemessung und Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr ist die berechnete Grundfläche der benutzten Räume in Quadratmetern und die Dauer der Benutzung nach Monaten. Bruchteile eines Quadratmeters werden auf volle Quadratmeter aufgerundet. Wird die Obdachlosenunterkunft keinen vollen Monat genutzt, bemisst sich die Benutzungsgebühr für jeden angefangenen Tag der Benutzung auf 1/30 der monatlichen Gebühr.
- (2) Die Gebühr beträgt monatlich 5,50 € je Quadratmeter Grundfläche.

In diesem Betrag sind die umlagefähigen Kosten mit Ausnahme der Kosten für elektrische Energie enthalten. Die Stromkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Worpswede vom 30.10.1980 außer Kraft.

Worpswede, 26.10.2004

- Schwenke -
Bürgermeister